

Bundesverband für Umweltberatung e.V.  
Am Dobben 43a  
28203 Bremen

Kontakt:  
Gudrun Pinn  
Abfallpolitische Sprecherin  
Bundesverband für Umweltberatung e.V. (bfub)  
Tel. 0163 357 1668



## Stellungnahme zum Entwurf für ein Gesetz zur Neuordnung des Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG

31. März 2014

Der Bundesverband für Umweltberatung (bfub) e.V. begrüßt den vorgelegten Gesetzesentwurf zur Neuordnung des Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG vom 19.02.2014 und die damit ermöglichte Fortentwicklung zu einer größeren Effektivität des Gesetzes. Allerdings mangelt es in verschiedener Hinsicht an der nötigen Schärfung und Konkretisierung.

Dazu unterstützen wir ausdrücklich die Stellungnahmen der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (vzby), des Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU), der Deutschen Umwelthilfe e.V. (DUH), des ReUse-Computer e.V., des Arbeitskreises Recycling e.V. sowie des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND).

Aus Sicht des bfub sind Umwelt- und Verbraucherinteressen nicht ausreichend repräsentiert und das Verbraucherverhalten nicht adäquat berücksichtigt. Wir möchten uns auf wenige Kernaussagen beschränken und in folgenden Punkten eine Änderung anregen:

- 1.) Effektive Sammlung für den Verbraucher
- 2.) Effektive Sammlung für die Wiederverwendung

### 1. Effektive Sammlung für den Verbraucher

Das Angebot einer verbrauchernahen und verbraucherfreundlichen Erfassung ist die wichtigste Voraussetzung für hohe Recyclinganforderungen und Wiederverwendungsmöglichkeiten. Dies gilt insbesondere für Elektrokleingeräte. Wir begrüßen deshalb die Rücknahmeverpflichtung des Handels (§17), die jedoch erweitert werden muss, um ihre Wirksamkeit entfalten zu können.

Zu §17 (1): Ein Altgerät im Handel zurückgeben zu können, sollte nicht daran gekoppelt werden, dass ein neues Gerät derselben Art gekauft werden muss. Die Rücknahmepflicht des Vertreibers mit einer geringen Verkaufsfläche soll deshalb diejenigen Kleingeräte (derselben Art) umfassen, die er verkauft hat.

Zu §17 (2): Vertreiber, die alle Kleingeräte zurückzunehmen haben, sollten sehr zahlreich und für Verbraucher schnell erreichbar sein. Entscheidend für diese Verpflichtung ist die Größe der Verkaufsfläche für Elektro- und Elektronikgeräte. Läden mit einer Verkaufsfläche ab 400 m<sup>2</sup> für Elektro- und Elektronikgeräte reichen für eine entsprechende Bedarfsdeckung allerdings nicht aus. Die Erfassungsmenge lässt sich mit diesem Angebot nicht nennenswert steigern. Deshalb soll die Rücknahmeverpflichtung für alle Vertreiber mit **mindestens 200 m<sup>2</sup> Gesamtverkaufsfläche** gelten.

## 2.) Effektive Sammlung für die Wiederverwendung

Leider bleibt der Entwurf hinsichtlich der Wiederverwendung hinter der WEEE-Richtlinie zurück.

Zu §10 (2): Hier ist aufzunehmen, dass die Sammlung so zu erfolgen hat, dass eine Wiederverwendungsmöglichkeit **sichergestellt** ist.